



Vorlage Nr.: 10/348

20.03.2012

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag		30.03.2012	1

Bildung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl

Beschlussvorschlag:

1. Es wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise
 - 70 -Recklinghausen II (Stadt Herten sowie die Stadt Marl ohne die Stadtteile Sinsen-Lenkerbeck und Hüls-Süd)
 - 71 -Recklinghausen III (Stadt Gladbeck sowie die Stadt Dorsten ohne die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen)
 - 72 -Recklinghausen IV (Städte Haltern am See und Oer-Erkenschwick, von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk I, von der Stadt Dorsten die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen sowie von der Stadt Marl die Stadtteile Hüls-Süd und Sinsen-Lenkerbeck)
 - 73 -Recklinghausen V (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop sowie von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk II)

gebildet.

2. Es werden folgende sechs Beisitzer/innen und persönliche Stellvertreter/innen in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss gewählt:

Beisitzer/in/Parteipersönliche/r Stellvertreter/in/Partei

 Süberkrüb
Landrat

 Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

zu 1.

Die Bildung eines Kreiswahlausschusses ist geboten, da der mit Beschluss vom 23.11.2009 gebildete Kreiswahlausschuss, wie sich aus dem Text der Vorlage vom 03.11.2009 ergibt, lediglich für die Landtagswahl 2010 gebildet wurde.

Für 2012 sind erneut Wahlen für den Landtag vorgesehen.

Der Kreis Recklinghausen ist für die Landtagswahl am 13.05.2012 in fünf Wahlkreise eingeteilt.

Besteht ein Kreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für alle Wahlkreise bestellt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlgesetz - LWahlG -). Der gemeinsame Kreiswahlausschuss wird vom Kreistag gewählt (§ 10 Absatz 3 Satz 1 LWahlG).

Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 LWahlG die kreisangehörigen Städte, die allein einen Wahlkreis bilden.

Mithin kann der Kreistag für die Wahlkreise

- | | |
|-------------------------|--|
| 70 - Recklinghausen II | (Stadt Herten sowie die Stadt Marl ohne die Stadtteile Sinsen-Lenkerbeck und Hüls-Süd) |
| 71 - Recklinghausen III | (Stadt Gladbeck sowie die Stadt Dorsten ohne die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen) |
| 72 - Recklinghausen IV | (Städte Haltern am See und Oer-Erkenschwick, von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk I, von der Stadt Dorsten die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen sowie von der Stadt Marl die Stadtteile Hüls-Süd und Sinsen-Lenkerbeck) |
| 73 - Recklinghausen V | (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop sowie von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk II) |

einen gemeinsamen Kreiswahlausschuss bilden.

Beim Wahlkreis 69 - Recklinghausen I (Stadt Recklinghausen) gilt die vorgenannte Ausnahmeregelung des § 10 Absatz 3 Satz 2 LWahlG. Hier tritt an die Stelle des Kreistages der Rat der Stadt Recklinghausen, welcher die Beisitzer/ innen bestimmt.

zu 2.

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzer/n/innen. Für die Beisitzer/innen sind persönliche Stellvertreter/innen zu berufen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Landeswahlordnung).

Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Bezirksregierung Münster berufen. Für alle fünf Wahlkreise wurde Herr Kreisdirektor Butz zum Kreiswahlleiter und Herr Kreisrechtsdirektor Seidel zum Stellvertreter ernannt.

Die Beisitzer/innen und persönlichen Stellvertreter/innen werden, sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang gewählt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Neben Kreistagsmitgliedern können auch andere zum Kreistag wählbare sachkundige Bürger/Bürgerinnen zu Beisitzern vom Kreistag bestellt werden, sofern sie dem Kreistag angehören können, also nicht nach § 13 Kommunalwahlgesetz inkompatibel sind; ihre Zahl darf jedoch die der Kreistagsmitglieder nicht erreichen. In diesem Rahmen hat es die Vertretung in der Hand, welche Parteien oder Gruppen sie bei der Besetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses berücksichtigen will. Die Bestellung eines zusätzlichen Kreiswahlausschussmitgliedes mit beratender Stimme kommt allerdings nicht in Betracht.

Für die Mitglieder des Wahlausschusses ist eine Mitgliedschaft in einem anderen Wahlorgan ausgeschlossen (§ 8 Absatz 2 Satz 2 LWahlG).

Nach § 8 Absatz 1 LWahlG sind Wahlorgane

- **für das Land der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss,**
- **für den Wahlkreis der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss,**
- **für die Gemeinde der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand,**
- **für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.**

Auch dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses bestimmt werden (§ 8 Absatz 2 Satz 2 LWahlG).

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss hat gemäß § 10 Absatz 4 LWahlG folgende Aufgaben:

- über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der eingereichten Kreiswahlvorschläge zu entscheiden,
- über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen und
- das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen.

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss besteht für weitere Landtagswahlen in der Wahlperiode dieses Kreistages fort.